

Lokale Ökonomie Altstadt Homberg (Efze)
Förderbestimmungen der Stadt Homberg (Efze)
über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für
regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020
(IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020)

Präambel

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlicher Belebung der Homberger Altstadt um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken.

1. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Homberg (Efze) gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Homberg (Efze) entscheidet durch den Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung aus dem EFRE sind

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020; EFRE-ReSie und LokÖk);
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung;
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222);
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8) sowie
- die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlichen Belebung der Homberger Altstadt, um Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken. Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft, sowie Freiberufler. Diese sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Das Programm fördert die Stabilisierung der Homberger Altstadt als Geschäfts- und Wirtschaftsstandort. Über Zuschüsse sollen Anreize zur Sicherung bzw. Erweiterung bestehender Standorte, Ansiedlung und Existenzgründung sowie die Verlagerung von Betrieben in das Programmgebiet und in Ausnahmefällen auch zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes erfolgen.

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Der Geltungsbereich des Programmgebietes richtet sich nach dem anliegenden Plan „Gebietsabgrenzung“.

5. Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)

5.1

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen. Sie müssen wirtschaftlich auf eigenes Risiko tätig sein.

Gemäß Artikel 2 VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) sind:

Kleinstunternehmen, Unternehmen die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen, Unternehmen die

- weniger als 250 Mitarbeiter und

- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio Euro haben.

5.2

Von der Förderung sind

- Großflächiger Einzelhandel (VKF > 800 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten;
- Wirtschaftsberatende Unternehmen;
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes;
- Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft;
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht, sowie
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und des Verkehrs;
- Kreditinstitute und Unternehmen aus dem Versicherungsgewerbe;
- Stiftungen;
- Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros, Sexkinos, Sexshops, Nachtlokale, Stundenhotels, Bordelle);
- Ärzte (mit Ausnahme von Neuansiedlungen und Existenzgründungen sowie kompletten Praxisverlagerungen) und
- sog. 1-Euro-Shops

ausgeschlossen.

5.3

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

6. Fördergegenstand (Art der förderfähigen Vorhaben)

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- Erstinvestitionen, notwendige Investitionen in Umbaumaßnahmen oder in die Innenausstattung, auch Investitionen in die Energie- und Wasserversorgung, wenn diese dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Beratungsleistungen bei der Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume;
- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (Schaufenster, Werbeschriftzüge);
- Mieten/Pachten für Existenzgründer bis max. 6 Monate;
- Gemeinsame Aktivitäten des Stadtmarketingvereins Homberg (Efze), wie etwa gemeinsame Marketingaktivitäten, verkaufsfördernde Aktionen und Veranstaltungen, gemeinsame Lichtkonzepte, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit;
- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und -erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrecht zu erhalten und/oder zu erweitern;
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Freiberuflern für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen;

- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen;
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse erforderlich werden;
- Markteintrittsaufwendungen (z.B. Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt), wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Unternehmenssicherung zu erwarten ist sowie
- Investitionsvorhaben im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (der Begriff Kultur- und Kreativwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen unmittelbar bei).

7. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Förderung stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar (nichtgenehmigungsbedürftige „Bagatellförderung“).

Zur Sicherstellung der Förderhöchstgrenze von insgesamt 200.000 € in drei Steuerjahren, hat der Zuwendungsempfänger eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

7.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-) Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung;
- Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen; dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt; zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 2.500 Euro;
- Ausgaben für Beratungsleistungen und
- Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Grunderwerb;

- Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte;
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Mahngebühren und Sollzinsen;
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (450 Euro Job);
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut);
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z.B. Werkstattwagen, Verkaufswagen) sowie
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

7.2 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

7.3 Höchst- und Mindestbetrag der Förderung

Der Höchstförderbetrag beträgt 25.000 €. Der Mindestförderbetrag beträgt 2.000 €.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach diesen Förderbestimmungen gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Vorhabens. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Homberg (Efze) überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Homberg (Efze).

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sind die Zuwendungsempfänger zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet.

8. Zuwendungsvoraussetzungen

8.1 Beginn des Vorhabens

Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannahmenden Stelle (siehe unter Nr. 9) noch nicht begonnen worden ist, wobei der Antragseingang keine grundsätzlich positive Förderentscheidung begründet. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

8.2 Beratung

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung der Stadt Homberg (Efze) oder des Schwalm-Eder-Kreises, RKW Hessen) in Anspruch zu nehmen.

8.3 Eigenmittel

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.

8.4 Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

8.5 Öffentlich-rechtliche Bedenken

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

8.6 Durchführungszeit

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, mit dem innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2022.

9. Auswahlverfahren und -kriterien

9.1 Anträge

Die Anträge sind formgebunden einzureichen an den

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)
Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)

Die Anträge können kontinuierlich, letztmalig zum 31.12.2021, gestellt werden. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Investitionsplan;
- Finanzierungsplan;
- Bei Existenzgründung Businessplan;
- Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan;
- Liquiditäts- und Umsatzplan über 2 Jahre sowie eine Bestätigung eines Kreditinstitutes über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Falle des erwarteten Zuschusses;
- Aufstellung der zu sichernden bzw. zu schaffenden Arbeitsplätze;
- Überblick über den beruflichen Werdegang des Antragsstellers (Kurzlebenslauf) und
- De-minimis-Erklärung.

9.2 Nachreichen von Unterlagen

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt ein Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle.

Der Förderausschuss behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist den Förderantrag abzulehnen.

9.3 Antragsformulare, Unterstützung, Beratung, Ansprechpartner

Antragsformulare, Informationen, Unterstützung und Beratung sind erhältlich bei dem

Magistrat der Stadt Homberg (Efze)

Fachbereich Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus

Rathausgasse 1

34576 Homberg (Efze)

www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie

wirtschaftsfoerderung@homberg-efze.de

9.4 Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen in Homberg (Efze) zu erhöhen;
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens;
- Beurteilung der Marktchancen im Hinblick auf
 - o stimmiges Unternehmenskonzept;
 - o gute Geschäftsidee und
 - o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf
 - o das Entgegenwirken von Leerstand;
 - o Revitalisierung und Belebung der Altstadt;
 - o Erhöhung der Versorgungsqualität und
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Die Vorgaben und Ziele des integrierten Handlungskonzepts der Stadt Homberg (Efze), das unter www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie abrufbar ist, sind zu berücksichtigen.

9.5 Förderausschuss

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss „Lokale Ökonomie Homberg (Efze)“ zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung über die Förderfähigkeit vorlegt.

Der Förderausschuss besteht aus:

- drei Mitgliedern des Magistrats der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter des Fachbereichs Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing / Tourismus der Stadt Homberg (Efze);
- einem Vertreter der VR-PartnerBank eG;
- einem Vertreter der Kreissparkasse Schwalm-Eder;
- einem Vertreter der IHK Kassel-Marburg und
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder.

9.6 Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Homberg (Efze) erteilt.

9.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen. Diese sind in 2-facher Ausfertigung (Original + Kopie) einzureichen. Originalbelege erhalten die Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurück. Zuwendungen werden erst ab einem Mindestbetrag in Höhe von 2.000 € ausgezahlt. In begründeten Fällen – insbesondere bei Existenzgründungen – kann bei Bedarf dieser Mindestbetrag herabgesetzt werden. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

10 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9.8 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Stadt Homberg (Efze) vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis ist mit Belegen in zweifacher Ausfertigung (Original + Belegkopie) einzureichen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger haben im Verwendungsnachweis folgende Bestätigungserklärung abzugeben:

Es wird erklärt, dass die vorstehend aufgeführten Ausgaben (tatsächlich durchgeführte Investitionen) für die im Bewilligungsbescheid aus dem Wirtschaftsförderungsprogramm „Lokale Ökonomie“ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 - 2020 einzeln dargestellten Investitionen getätigt und die Angaben über die Maßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig belegt sind. Zur Nachprüfung stehen die im Bewilligungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Rechnungen, Belege und Verträge zur Verfügung.

9.9 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen.

10. Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

10.1 Widerruf- und Rücknahmevorbehalt

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Homberg (Efze) von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Förderung von Bedeutung sind,
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt oder
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

10.2 Subventionserheblichkeit

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in einem Förderantrag enthaltenen Angaben, die einem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

Sofern die Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen machen oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlassen, können sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

11. Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten

Die Bewilligungsstelle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen der Zuwendungsempfänger, bei der belegungsbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren.

12. Aufbewahrungspflichten

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Die De-minimis-Erklärung der Förderempfänger sowie die De-minimis-Bescheinigung für die Förderempfänger sind jeweils zehn Jahre ab der Bewilligung der Förderung aufzubewahren.

13. Information- und Kommunikation

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

14. Publizitätspflicht

Die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 sind einzuhalten. Demnach ist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird.

Der Hinweis muss den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 entsprechen (gem. Merkblatt „Informations- und Kommunikationsmaßnahmen“, <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/efre/efre-2014-bis-2020/information-und-kommunikation>) und dabei an gemeinsamer und deutlich sichtbarer Stelle das Emblem der Europäischen Union, die Schriftzüge „Europäische Union“ und „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ und den Hinweis „Investition in Ihre Zukunft“ enthalten.

Die o.g. Unterlagen sind auch auf der Website der Stadt Homberg (Efze) unter www.homberg-efze.eu/lokaleoekonomie und im Rahmen der Antragstellung bei der Wirtschaftsförderung erhältlich.

15. Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen treten am 01.11.2019 in Kraft.

Der Bewilligungszeitraum endet zum 31.12.2021. Diese Förderbestimmungen gelten bis zum 31.12.2023.

Anlage: Fördergebiet gemäß Ziffer 4 der Förderbestimmungen